

Satzung
der Bürgerstiftung Maintal
Unsere Stadt – Unsere Zukunft

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen **Bürgerstiftung Maintal** mit dem Zusatz *Unsere Stadt – Unsere Zukunft*. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Maintal im Main-Kinzig-Kreis.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung

des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,

der Jugend- und Altenhilfe,

der Kunst und Kultur,

des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder

der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur

des Sports

der Heimatpflege und Heimatkunde,

soweit der Zweck in Maintal verfolgt wird.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Durchführung von Veranstaltungen und zeitlich begrenzten Projekten, zum Beispiel in Form von unentgeltlichen Arbeitseinsätzen, Informationsbörsen, Tagungen, Kursen, Ausstellungen, Wettbewerben oder Preisverleihungen sowie in anderen zweckdienlichen Formen, sofern dadurch mindestens einer der in Absatz (1) genannten Zwecke verfolgt wird.
2. Finanzielle Starthilfe für Vorhaben engagierter Bürger, die auf Dauer die Lebensverhältnisse in Maintal verbessern, das Gemeinschaftsleben oder die Integration zugezogener Menschen fördern, oder solche, die die öffentlichen

Einrichtungen unterstützen, soweit die Geldleistungen gemeinnützigen Körperschaften zugute kommen.

3. Herstellung und Verbreitung von dokumentierenden oder rat- und beispielgebenden Informationsträgern.
4. Öffentlichkeitsarbeit, welche durch werbliche Mittel die Stiftung bekannt macht und über die Maßnahmen der Stiftung informiert.

(3) Die genannten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

(4) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(5) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz (2) fördern.

§ 3

Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergünstigungen begünstigen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauern und ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. aus den Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

(4) Die Stifter und ihre Erben dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Stifter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

§ 6

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand
2. das Kuratorium
3. die Stiferversammlung

(2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.

§ 7

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern. Sie werden vom Kuratorium auf die Dauer von 3 Jahren bestellt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Kuratoriums im Amt.

(2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden, die / der die Vorsitzende / den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand wird nach außen vertreten durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Innenverhältnis vertritt die/der Vorsitzende die Stiftung allein.

(2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Kuratoriums dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Kuratorium spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Kuratoriums die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere

1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
3. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen.

(4) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 9

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

(1) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Kuratorium

(1) Das Kuratorium amtiert 5 Jahre und besteht aus 8 Mitgliedern. Es werden 3 Mitglieder vom Magistrat der Stadt Maintal und 5 Mitglieder von der Stifternversammlung gewählt. Bei Stiftungsgründung werden lediglich jene 4 Mitglieder gewählt, die von der Stadtverordnetenversammlung zu bestimmen sind. Nach Ablauf von 12 Monaten werden die weiteren 4 Mitglieder von der Stifternversammlung hinzu gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds – auf Ersuchen des Kuratoriums im Amt.

(2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte und für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzenden / einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Das Kuratorium kann jederzeit weitere Persönlichkeiten hinzuziehen, die für die Verwirklichung des Stiftungszwecks einen besonderen Beitrag leisten können. Sie haben kein Stimmrecht. Die Zahl der hinzu gezogenen Persönlichkeiten soll sechs nicht überschreiten.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über

1. den Haushaltsvoranschlag, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 1,
2. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 2,
3. die Jahres- und Vermögensrechnung, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 3,
4. die Berufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands,
5. die Entlastung des Stiftungsvorstands,
6. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

(2) Die/Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 12

Geschäftsgang des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wird von der / dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 10 Tagen zu einer

Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Die / Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes kann an der Sitzung des Kuratoriums teilnehmen, auf Verlangen des Kuratoriums ist sie / er dazu verpflichtet.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen die / der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keinen Widerspruch erheben.

(3) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 15 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden oder der / des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 15 dieser Satzung.

(5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und von der / dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Die Stifternversammlung

(1) Die Stifternversammlung wird einmal im Geschäftsjahr vom Stiftungsvorstand einberufen. Die Stifternversammlung besteht aus den Personen, die im abgelaufenen Geschäftsjahr das Stiftungsvermögen durch eine Zustiftung von mindestens 100 € vermehrt haben oder die auf Lebenszeit der Stifternversammlung angehören. Die Mitglieder des Kuratoriums nehmen an der Stifternversammlung teil. Juristische Personen können sich durch eine dazu von Amts wegen berechnigte oder dazu bevollmächtigte natürliche Person vertreten lassen.

Die Aufnahme in die Stifternversammlung ist beim Stiftungsvorstand zu beantragen. Die stimmberechtigte Teilnahme wird erst wirksam, wenn sie vom Stiftungsvorstand beschlossen und bestätigt ist. Die Stadt Maintal ist ohne besonderes Verfahren stimmberechtigt.

(2) Mitglieder der Stifternversammlung auf Lebenszeit sind natürliche Personen, die der Stiftung in drei aufeinander folgenden Geschäftsjahren insgesamt 12.500 € oder mehr zugewendet haben. Juristische Personen sind auf Dauer Mitglied der Stifternversammlung, wenn die Zuwendung im gleichen Zeitraum insgesamt 25.000 € oder mehr beträgt.

§ 14

Aufgaben der Stifternversammlung

- (1) Die Stifternversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes über die laufenden, gerade abgeschlossenen oder demnächst beabsichtigten Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszweckes entgegen und gibt dazu eigene Anregungen.
- (2) Ist die Amtszeit des Kuratoriums abgelaufen, wählt die Stifternversammlung auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes die Mitglieder gemäß § 10. Für das Wahlverfahren sind die Vorschriften für Abstimmungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Maintal dem sinngemäß anzuwenden.

§ 15

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von 6 Mitgliedern des Kuratoriums, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 17) wirksam.

§ 16

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Maintal. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 17

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch das Regierungspräsidium Darmstadt in Kraft.

Maintal, den 8.Dezember 2008

Magistrat der Stadt Maintal

Erhard Rohrbach, Bürgermeister

Ralf Sachtleber, Erster Stadtrat

[gezeichnet und gesiegelt]

Anerkannt
Darmstadt, den 16.03.2009
Regierungspräsidium Darmstadt
im Auftrag

Fleckenstein

[gezeichnet und gesiegelt]